Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Natalie Getta

Vorlage

Datum: 01.10.2021
Vorlage FB I/4273/2021

TOP	**Betreff** **Anpassung der Zweitwohnungssteuersatzung**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.12.2019 als Satzung.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	öffentlich
Rat	23.11.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung wurde auf Grundlage von Änderungen der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst.

Es ergeben sich folgende Änderungen, die sowohl Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, als auch redaktioneller Art sind:

In der gesamten Zweitwohnungssteuersatzung erfolgt eine Anpassung redaktioneller Art an das Landesgleichstellungsgesetz zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Es findet aufgrund einer Änderung im § 27 Abs. 2 S. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eine Neufassung des § 2 Abs. 3 S. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung statt. Nach dem Bundesmeldegesetz muss sich jemand, der im Inland nach § 17 oder § 28 BMG gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate (ursprünglich zwei Monate) dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Damit diese Regelung nicht in ein Spannungsverhältnis mit dem § 2 Abs. 3 S. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung gerät, wird die Anzahl der Monate angepasst.

§ 2 Absatz 3 Satz 3 (alt)
Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 3 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

§ 2 Absatz 3 Satz 3 (neu)
Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum nicht länger als sechs Monate für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Natalie Getta

Anlagen:
1. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.12.2019.